

Kurze Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Gesetzentwurf der FDP zum Landesnaturschutzgesetz

(Bezug: Landtagsdrucksache 16/26)



Stand: 5. Januar 2007

Der Gesetzentwurf der FDP zum Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist zu gut 90 % aus dem LNatSchG-Entwurf der CDU aus dem Jahr 2003 (Landtagsdrucksache 15/2312) abgeschrieben worden. Der Rest ist wortgetreu aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) übernommen worden. Die seitens der FDP vorgenommene eigene Bearbeitung ist minimal und bezieht sich überwiegend auf eine noch weitergehende Kürzung der Rechtsvorschriften als bereits im o.g. CDU-Entwurf geschehen.

Mit diesem Verfahren sind aus der CDU-Vorlage allerdings etliche Fehler übernommen worden. Wie oberflächlich eine kritische Durchsicht dieser Vorlage vorgenommen worden ist, zeigt z.B. § 43 (Anerkennung von Vereinen) Abs. 2 des FDP-Entwurfs, in dem der „Zusammenschluss von Vereinen (Landesnaturschutzverband)“ geregelt werden soll, mit seinem lapidaren Verweis auf „Absatz 1 und § 45“: § 45 regelt jedoch sowohl im CDU- als auch FDP-Entwurf die „Duldungspflicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken“, hat also nicht das Geringste mit der Vereinskstitution zu tun.

Kennzeichen des CDU-Entwurfs ist eine rigorose Verkürzung der Rechtsbestimmungen – die der FDP-Entwurf noch übertreffen möchte. Das trägt weder zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren noch zur Wahrung grundlegender Schutzbelange bei, wie der NABU bereits in seiner Stellungnahme vom 15.3.2003 zum CDU-Entwurf sowie in seiner Stellungnahme vom 3.1.2007 zum aktuellen LNatSchG-Entwurf der Landesregierung dargelegt hat. Wie die CDU hat die FDP verkannt, dass das BNatSchG als Rahmengesetz zu nehmen ist, welches von den Ländern weiter ausgeformt werden soll, um die Schutzerfordernisse zu erfüllen. Darauf wird im BNatSchG im übrigen an mehreren Stellen explizit hingewiesen.

Stattdessen sind, wenn auch nicht ganz so häufig wie im CDU-Entwurf, dem Minimierungsbedürfnis zwingend zu berücksichtigende Passagen des BNatSchG zum Opfer gefallen.

Beispiele:

- In §§ 3 bzw. 5 fehlen die Inhalte der Landschaftsplanung gem. § 14 BNatSchG bzw. ein Verweis auf § 14 BNatSchG.
- § 7 BNatSchG (Grundflächen der öffentlichen Hand), Satz 2, wird durch § 2 oder eine andere Bestimmung des FDP-Entwurfs nicht aufgenommen.
- § 22 Abs. 1 BNatSchG gibt den Ländern vor, gesetzliche Möglichkeiten zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten vorzusehen. Der FDP-Entwurf unterlässt dies jedoch. (Es bleibt den Ländern zwar überlassen, ob sie Landschaftsschutzgebiete ausweisen; die rechtliche Option dafür muss aber in den Landesnaturschutzgesetzen enthalten sein.)
- Ein Verzicht auf Landschaftsschutzgebiete würde zudem mit § 27 BNatSchG (Naturparke) kollidieren, da Landschaftsschutzgebiete für Naturparke nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wesentlicher Definitionsinhalt sind. Auch wenn der FDP-Entwurf Naturparke vorsieht, entzieht er ihnen mit dem Fortfall der Landschaftsschutzgebiete als großflächige Schutzgebietskategorie faktisch die Existenzgrundlage, weil Naturparkregionen „*Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Artenschutzgebiete*“ weder „*zu einem wesentlichen Teil*“ (FDP-Entwurf) und schon gar nicht „*überwiegend*“ (verbindliche Forderung des BNatSchG) enthalten.

Auch rechtliche Absurditäten mit erheblicher negativer Auswirkung auf den Biotop- und Artenschutz sind aus dem CDU-Entwurf abgeschrieben worden bzw. aus dem Reduzierungsdrang entstanden. So wird unter § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 das Verbot, „*Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen ... zu beseitigen*“, formuliert, um in Abs. 2 Satz 3 mit dem Satz: „*Vom Verbot, Bäume zu fällen, ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung ausgenommen.*“ sogleich wieder faktisch aufgehoben zu werden. Auf Grundlage dieser pauschalen Ausnahmegewährung könnten sämtliche Bäume mit Schwarzspechthöhlen oder mit Nestern von Schwarzstorch, Rotmilan etc., dazu die meisten Seeadlerhorstbäume, gefällt werden (was allerdings mit dem EU-Recht kollidieren würde).

Weiterhin hebt der FDP-Geszentwurf den Schutz der Knicks komplett auf, indem er in § 19 Abs.1 den Biotopschutz ausschließlich auf die in § 30 BNatSchG gelisteten Biotoptypen bezieht. Darin sind zwar „*alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche*“ enthalten, nicht aber die in Schleswig-Holstein entscheidend das Landschaftsbild prägenden und ökologisch unverzichtbaren Knicks. Auch umgeht der FDP-Entwurf das in § 30 BNatSchG ausgesprochene Verbot „*von Maßnahmen, die zu einer Zerstörung ... führen können*“, mit einer deutlich weniger wirksamen Soll-Bestimmung.

Darüber hinaus wird im FDP-Entwurf ein wesentlicher Teil relevanten Regelungsbedarfs dem Verordnungsgeber überlassen und damit dem Parlament entzogen.

Etliche andere Punkte, die die Umsetzung eines effizienten Naturschutzes bzw. diesbezügliche Verwaltungsarbeit erschweren (z.B. Verzicht auf Landschaftsrahmenpläne und Positivliste zur Eingriffsregelung) oder dem Naturschutz sogar entgegen stehen (z.B. rückwirkende Genehmigung illegal errichtete Stege, hier sogar bis 1973 vorgesehen) sind in den o.g. Stellungnahmen des NABU bereits kritisch beleuchtet worden, so dass sich an dieser Stelle eine Wiederholung erübrigt.

Zusammengefasst ausgedrückt, wird dieser Geszentwurf den Anforderungen des Schutzes von Natur und Landschaft in keiner Weise gerecht. Seine Inhalte und seine handwerklichen Fehler lassen vielmehr ein weitgehendes Desinteresse der FDP an dieser Rechtsmaterie vermuten.

Fritz Heydemann, NABU Schleswig-Holstein